



Beschlussvorlage

0076/2023

Hauptamt

Beratungsfolge:

1. Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Kreisentwicklung	04.07.2023	Vorberatung	N
2. Kreistag	11.07.2023	Entscheidung	Ö

gez. Anja Kahle / 09.06.2023

gez. Dezernent/in / Datum

Änderung der Hauptsatzung - Höhergruppierung / Vorzeitiger Ruhestand - Wertgrenze Vergleiche - Eigenbetrieb Kultur

Beschlussentwurf:

Der in Anlage 3 dargestellten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Über die folgenden Änderungen ist zu beraten:

- Die Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten sowie die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand werden aus der Zuständigkeit des Kreistags für Personalangelegenheiten gestrichen.
- Die Wertgrenzen für den Abschluss von Vergleichen werden angehoben.
- Redaktionelle Änderung wird vorgenommen.

Die Änderungsvorschläge werden nachfolgend näher erläutert.

1. Inhaltliche Änderung der Hauptsatzung

Höhergruppierung von Tarifbeschäftigten

Mitarbeitende im Beschäftigtenverhältnis sind gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD (VKA) in die Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte, von der/dem Beschäftigten nicht nur vorübergehend ausübende Tätigkeit entspricht. Diese Kernvorschrift für die Eingruppierung wird auch als Grundsatz der Tarifautomatik bezeichnet, wonach die Eingruppierung von Beschäftigten durch die Erfüllung bestimmter Merkmale einer Entgeltgruppe automatisch erfolgt, ohne dass es eines förmlichen Akts seitens des Arbeitgebers hierzu bedarf. Die Eingruppierung ergibt sich somit bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen als zwingende rechtliche Folge.

Die Entscheidung obliegt daher weder der Landkreisverwaltung, noch dem Kreistag und es besteht hierbei keinerlei Ermessensspielraum. Aus diesem Grund sollen Höhergruppierungen von Mitarbeitenden im Beschäftigtenverhältnis zukünftig nicht mehr in den Kreistag eingebracht werden.

Zur Klarstellung dieser Thematik soll auch die Hauptsatzung des Landkreises Ravensburg entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung über Höhergruppierungen soll dabei jeweils aus der Zuständigkeit des Kreistags (§ 3 Abs. 2 Nr. 12 HS) und der Zuständigkeit des Landrats (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 HS) gestrichen werden.

Anmerkung: Die Neuregelung betrifft aktuell Stellenneubewertungen von tarifbeschäftigten Amtsleitungen mit folgenden Ergebnissen: Leitung Bürgerbüro E14 (bislang E13), Leitung Kulturhäuser E15 (bislang E14), Leitung Jobcenter E15 (bislang E14).

Auf die Beförderung von Mitarbeitenden im Beamtenverhältnis haben die Änderungen der Hauptsatzung keinerlei Auswirkungen, da die Beförderung von Beamten unter die Begrifflichkeit „Ernennung“ fällt. Diese werden bei leitenden Bediensteten (Dezernenten, Amts- und Betriebsleitungen) nach wie vor vom Kreistag beschlossen.

Versetzung in den Ruhestand

In § 3 Abs. 2 Nr. 12 ist zudem die Entlassung der leitenden Bediensteten als Zuständigkeit des Kreistags aufgeführt. Hierunter fällt auch die vorzeitige Entlassung in den Ruhestand.

Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit können auf Antrag gem. § 40 Landesbeamtengesetz (LBG) mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden. Zwar handelt es sich bei der Vorschrift um eine Ermessensregelung, jedoch ist dieses Ermessen stark eingeschränkt. In der Praxis ist den entsprechenden Anträgen aus Fürsorgegründen in aller Regel stattzugeben. Das dem Dienstherrn zustehende Ermessen ist dahingehend gebunden, dass ein Antrag nur abgelehnt werden kann, wenn der Versetzung in den Ruhestand erhebliche dienstliche Gründe entgegenstehen.

Aufgrund des eingeschränkten Ermessens soll die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Kreistags fallen und die Hauptsatzung

entsprechend angepasst werden.

Wertgrenze für den Abschluss von Vergleichen

In § 7 IV Nr. 7 und § 6 VIII Nr. 10 der Hauptsatzung sind die Wertgrenzen für den Abschluss von Vergleichen geregelt.

Bei Rechtsstreitigkeiten bewegen sich die Vergleichssummen oder Vergleichsgegenstände in aller Regel in höheren Wertgrenzen. Um die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des Landratsamtes bei Gerichtsverfahren sicherzustellen, sollen die Wertgrenze für den Abschluss von Vergleichen im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerung angepasst werden.

2. Redaktionelle Änderung der Hauptsatzung

Bei der Änderung der Hauptsatzung soll folgende redaktionelle Korrektur vorgenommen werden:

Zum 30.12.2016 wurde der Eigenbetrieb Kultur aufgelöst wodurch alle Regelungen, die den Eigenbetrieb betreffen ersatzlos entfallen sind. Im § 8 der Hauptsatzung ist die Betriebsatzung des Eigenbetriebs Kultur weiterhin erwähnt. Dies soll nun korrigiert und der entsprechende Text gestrichen werden.

3. Formale Umsetzung der Änderungen

Zur Änderung der Hauptsatzung muss eine sog. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen werden. Diese Satzung muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreistags beschlossen werden. Der Kreistag hat 72 Mitglieder. Daher müssen mindestens 37 Mitglieder der Satzung zustimmen.

Die Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist als Anlage 3 beigefügt. Die derzeit geltende Hauptsatzung befindet sich in Anlage 1. Der die Änderungen betreffende Teil ist farblich hervorgehoben. Eine Synopse zu den geplanten Satzungsänderungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Hauptsatzung führt zu **keinen** finanziellen Auswirkungen.

Matthias Weber, 20.06.23

gez. (Name Amtsleitung FK / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 zu 0076/2023 - Aktuelle Hauptsatzung

Anlage 2 zu 0076/2023 - Synopse

Anlage 3 zu 0076/2023 - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung